



Regierungsrat

Luzern, 7. Februar 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 836

Nummer: P 836
Eröffnet: 21.03.2022 / Bildungs- und Kulturdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 07.02.2023 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 118

Postulat Spring Laura und Mit. über Stipendien für Geflüchtete

Das Postulat Spring Laura und Mit. über Stipendien für Geflüchtete fordert die Regierung auf, die Bestimmungen für die Stipendienvergabe an Geflüchtete zu überprüfen. Dazu wird zusammenfassend ausgeführt, dass Geflüchtete, welche in ihrem Heimatland eine formale Erstausbildung abgeschlossen hätten, aktuell für eine weiterführende Ausbildung (Berufsausbildung, Studium) im Kanton Luzern nur ein Darlehen erhalten könnten. Dies bedeute, dass Geflüchtete fast zu einer Verschuldung gezwungen würden, wenn sie sich um eine erfolgreiche berufliche Integration bemühen würden. Das Postulat fordert zudem, diese Überprüfung auch für vorläufig aufgenommene Geflüchtete vorzunehmen.

Ausgangslage im Kanton Luzern

Im Kanton Luzern wurden im Jahr 2021 für von der Dienststelle Asyl- und Flüchtlinge (DAF) zugewiesene Personen insgesamt 1,5 Millionen Stipendienbeiträge und 116'800 Franken für Darlehen ausbezahlt. Im Jahr 2022 beliefen sich die Stipendienbeiträge für diese Zielgruppe auf 1,4 Millionen Franken bei einem Stipendiovolumen von 8,4 Millionen Franken sowie bei den Darlehensbeiträgen von insgesamt 603'400 Franken auf 63'500 Franken. Damit konnte eine nachhaltige berufliche Integration von Flüchtlingen gefördert werden.

Der Anspruch auf kantonale Stipendien und Darlehen ist in § 6 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG; SRL Nr. 575) geregelt. Gesuchberechtigt ist, wer im Kanton Luzern stipendienrechtlichen Wohnsitz hat, eine beitragsberechtigte und anerkannte Ausbildung absolviert und einen finanziellen Bedarf aufweist. Wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, werden je nach Ausbildungsstufe Stipendien oder Darlehen gewährt. Für die Erstausbildung auf der Tertiärstufe werden Stipendien und Darlehen gewährt. Für Zweitausbildungen, Weiterbildungen und Ausbildungen nach dem fünfzigsten Altersjahr werden ausschliesslich Darlehen gewährt (§ 14 Abs. 2 und 3 StipG).

Eine Ausbildung muss in der Schweiz anerkannt sein, damit sie beitragsberechtigt ist. Ausbildungen im Ausland müssen eine Gleichwertigkeit mit einer Ausbildung in der Schweiz haben, was gemäss § 4 StipV durch die zuständige Anerkennungsstelle festzustellen ist. (vgl. dazu [Verfahren beim SBFI https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/diploma/anerkenntungsverfahren-bei-niederlassung/verfahren-beim-sbf.html](https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/diploma/anerkenntungsverfahren-bei-niederlassung/verfahren-beim-sbf.html))

Erwägungen

Gemäss dieser Ausgangslage entspricht es nicht den Tatsachen, dass Flüchtlinge nur Darlehen beziehen können. Flüchtlinge können Stipendien beantragen, wenn es sich 1.) um eine

in der Schweiz anerkannte Erstausbildung handelt, 2.) es für ihre abgeschlossene Erstausbildung in der Schweiz keine Gleichwertigkeit gibt oder 3.) ihre Erstausbildung in der Schweiz nicht anerkannt wird. Von diesen gesetzlichen Bestimmungen kann gemäss Grundsatz der Gleichbehandlung nicht abgewichen werden, ansonsten inländische Antragsstellende schlechter gestellt wären.

Betreffend der im Postulat enthaltenen Forderung, auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sei der Bezug von Ausbildungsbeiträgen zu ermöglichen, sind folgende Gesetzesbestimmungen relevant.

Gemäss der Stipendiengesetzgebung richtet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz grundsätzlich nach dem Wohnsitz der Eltern oder dem Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (§ 8 Abs. 1 StipG). Ausserdem haben stipendienrechtlichen Wohnsitz Personen mit Luzerner Bürgerrecht (§ 8 Abs. 2a StipG) oder volljährige Personen, welche sechs Jahre (davon zwei im Kanton Luzern) finanziell unabhängig waren (§ 8 Abs. 2c StipG).

Ebenfalls stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern haben nach § 8 Abs. 2b StipG, volljährige, von der Schweiz anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie Staatenlose mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Luzern, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind.

Einzig vorläufig aufgenommene Ausländer/innen ohne Flüchtlingsstatus haben aufgrund fehlender Flüchtlingseigenschaft keinen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern und somit keinen Anspruch auf Stipendien.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass bei der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen das Gleichbehandlungsgebot und das Subsidiaritätsprinzip zu beachten sind. Ausbildungsbeiträge sollen insbesondere nicht der Existenzsicherung dienen, sondern diese während einer Ausbildung unterstützen (vgl. dazu § 1 und § 2 StipG).

Der Bezug eines Darlehens für die Absolvierung einer Zweitausbildung ist freiwillig. Auch wenn die betreffende Person Sozialhilfe bezieht, kann die Person nicht zur Aufnahme des Darlehens verpflichtet werden, insbesondere wenn sie sich dadurch erheblich verschulden würde.

Zudem steht es im Ermessen der DAF die sozialhilferechtliche Unterstützung in begründeten Fällen weiterzuführen, damit das Ziel einer nachhaltigen beruflichen Integration erreicht werden kann. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn mit der Erstausbildung nachweislich kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und eine Zweitausbildung oder Umschulung als realistisch, notwendig und zielführend eingeschätzt wird. Für die entsprechenden Abklärungen werden Fachstellen (Abteilung Integrationsmassnahmen der DAF, Beratungs- und Informationszentrum für Bildung und Beruf (BIZ), Regionales Arbeitsvermittlungszentrum usw.) beigezogen.

Fazit

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen im Kanton Luzern stützt sich auf klare gesetzliche Grundlagen, welche auf Rechtsgleichheit und auf die Wirkungsziele von Ausbildungsbeiträgen ausgerichtet sind. Wir beantragen deshalb Ihrem Rat, das Postulat abzulehnen.